



**Regionalverband
Südlicher Oberrhein**

Planen. Beraten. Entwickeln.

DS VVS 09/18
(2 Anlagen)

Freiburg i. Br., 08.10.2018

Unser Zeichen: 5854.8.3

IM ZENTRUM DER TRINATIONALEN
METROPOLREGION
OBERRHEIN

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Reichsgrafenstraße 19
79102 Freiburg i. Br.

Verbandsversammlung am 25.10.2018

TOP 5 (öffentlich)

Klimapartner Oberrhein e. V.

hier: Mitgliedschaft des Regionalverbands in der zu gründenden
Projektpartner Oberrhein – Gesellschaft für Projektentwicklung GmbH

– *beschließend* –

1 Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung beschließt die Mitgliedschaft des Regionalverbands Südlicher Oberrhein in der zu gründenden *Projektpartner Oberrhein – Gesellschaft für Projektentwicklung GmbH* in Höhe von maximal 25 % des Stammkapitals von 25.200 Euro, d. h. höchstens 6.300 Euro.

2 Anlass und Begründung

Aufbauend auf der erfolgreichen Arbeit des Vereins „Strategische Partner – Klimaschutz am Oberrhein e. V.“ (kurz: Klimapartner Oberrhein) soll eine ergänzende Organisation in Form einer GmbH gegründet werden. Der Hauptausschuss hat sich in seiner Sitzung am 21.06.2018 eingehend mit den Anlass, Hintergründen und Zielen dessen befasst (vgl. DS HA 06/18) und die Empfehlung an die Verbandsversammlung ausgesprochen, der GmbH als Gesellschafter beizutreten.

DS HA 06/18

Herr Robin Grey hat als (damaliger) Geschäftsführer der Klimapartner Oberrhein in der Sitzung des Hauptausschusses betont, dass der gemeinnützige Verein durch die erfolgreiche Einwerbung von Fördermitteln und den zunehmenden Projektvolumina an seine vereins- und steuerrechtlichen Grenzen stößt. Konkret wird dies aktuell im Projekt DIGIHUB Südbaden, mit dem kleine und mittlere Unternehmen in der digitalen Transformation unterstützt werden. Für dieses Projekt ist eine formal vom Verein unabhängige Trägerschaft in Rechtsform einer GmbH erforderlich.

3 Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag ist zwischenzeitlich ausgearbeitet worden (Anlage 1). Die Präambel, die (gegenüber dem Stand zur Sitzung des Hauptausschusses am 21.06.2018 geänderte) Namensgebung und die fokussierte Festlegung des Unternehmensgegenstands (vgl. Anlage 1, § 2 Abs. 1) betonen die Rolle der zu gründenden Gesellschaft als ergänzende Organisationsform des Vereins Klimapartner Oberrhein. Vorrangiges Ziel ist es, die Kernaktivitäten des Vereins zu stärken, indem das erweiterte Organisationsmodell mit der GmbH regionalbedeutsame Themen und Projekte aufgreift, die das Netzwerk zusätzlich stärken, den Vereinszweck durch angrenzende, komplementäre Handlungsfelder unterstützen und die bisherige Basis der Zusammenarbeit weiter kräftigen.

Anlage 1

Die voraussichtliche Einlage des Regionalverbands am Stammkapital der GmbH beträgt (1/6 von 25.200 Euro =) 4.200 Euro. Entsprechende Mittel sind im Haushaltsplan 2019 vorgesehen. Da voraussichtlich nicht alle vorgesehenen Gesellschafter ihre Mitgliedschaft in der GmbH bis zu deren Gründung formal beschlossen haben werden, wird vorgeschlagen, vorsorglich einen Stammkapitalanteil von höchstens (1/4 von 25.200 Euro =) 6.300 Euro zu beschließen.

Von den im Gesellschaftsvertrag genannten Gründungsgesellschaftern der Projektpartner Oberrhein GmbH (Anlage 1, § 4 Abs. 2) haben die

- FTWM Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH,
- badenova AG & Co. KG sowie
- Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG

ihre Mitgliedschaft bereits formal beschlossen. Andere Partner werden dies in Abhängigkeit entsprechender Gremientermine (z. B. Vollversammlung der Handwerkskammer) im Lauf der nächsten Wochen vollziehen. Darüber hinaus bleibt die GmbH explizit für weitere Gesellschafter offen (z. B. WRO Wirtschaftsregion Ortenau, Industrie- und Handelskammer, Hochschulen u. a.).

4 Fazit

Mit der zu gründenden GmbH soll das gewinnbringende Wirken des Vereins Klimapartner Oberrhein fortgeführt werden (vgl. aktuell Prämierung des regionalen *Kompetenzteam Innovation*, Anlage 2). Eine enge, auch personelle Kopplung an den Verein bleibt erhalten. Erkennbar ist, dass die GmbH der Region neue Möglichkeiten eröffnet, an den Ausschreibungen und Förderprogrammen des Landes, des Bundes und EU zu partizipieren. Kein anderer Akteur kann diese Rolle als innovativer Projektträger, dynamischer Dienstleister und Netzwerk auf der zunehmend adressierten regionalen Ebene wahrnehmen. Die Mitgliedschaft des Regionalverbands Südlicher Oberrhein in der Gesellschaft ist ein wichtiger Schritt, um die Verknüpfung zur regional- und kommunal(politisch)en Ebene zu gewährleisten und zur Verwirklichung einer nachhaltigen Raumentwicklung beizutragen (vgl. §§ 15, 16 LplG).

Anlage 2

Gesellschaftsvertrag

Präambel

Die Region Südlicher Oberrhein (inklusive angrenzender Gebiete) besitzt ein breit angelegtes Klimaschutz-Netzwerk, das sich durch hohe Dynamik, eine große Themenvielfalt und einen stark ausgeprägten Bezug zu angrenzenden Innovationsfeldern auszeichnet. Das Netzwerk ist als gemeinnütziger Verein „Strategische Partner – Klimaschutz am Oberrhein e.V.“ organisiert. Das Wachstum des Netzwerkes hat dafür gesorgt, dass das Organisationsmodell über den gemeinnützigen e.V. an seine vereins- und steuerrechtlichen Grenzen stößt. Als ergänzende Organisationsform gründen die treibenden Kräfte des Vereins die „Projektpartner Oberrhein - Gesellschaft für Projektentwicklung GmbH“. Ziel ist es, die Kernaktivitäten des Vereins zu stärken, indem das erweiterte Organisationsmodell mit der GmbH regional-relevante Themen und Projekte aufgreift, die das Netzwerk zusätzlich stärken, den Vereinszweck durch angrenzende, komplementäre Handlungsfelder unterstützen und die bisherige Basis der Zusammenarbeit weiter kräftigen. Dies gilt vor allem für den Themenkomplex Digitalisierung und damit verwandte Themenbereiche. Die GmbH soll dafür geeignete Projekte für die Region entwickeln und ggf. als Trägerorganisation umsetzen. Die Gesellschaft ist explizit offen für weitere Gesellschafter angelegt. Wegen des starken Bezuges der GmbH zur kommunal- und regionalpolitischen Sphäre kann die Aufgabe nicht durch einen privatwirtschaftlichen Anbieter erfüllt werden. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Beteiligung von Kommunen und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts an der Gesellschaft entsprechen daher auch dem Rahmen, in dem die Gesellschaft wirtschaftlich aktiv wird.

§1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet Projektpartner Oberrhein - Gesellschaft für Projektentwicklung GmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Freiburg im Breisgau.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind
 - a) die Entwicklung, die Trägerschaft und das Management von Projekten,
 - b) die Unterstützung der Unternehmen, der Hochschulen, der Forschungseinrichtungen, der Wirtschaftsförderungen, der Kammern sowie anderer Intermediäre und öffentlich-rechtlicher Akteure der Region in der regionalen Vernetzung und der Umsetzung von Maßnahmen,
 - c) die Erbringung von Dienstleistungen, insb. Beratung, Coaching, Projektentwicklung und Management für Dritte
 - d) die Teilnahme an Förderaufrufen und Ausschreibungen des Landes Baden-Württemberg, des Bundes und der Europäischen Union.

- (2) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind. Sie darf im Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen oder Unternehmen mit gleichartigem oder ähnlichem Gegenstand errichten, erwerben, sich an ihnen beteiligen und/oder ihre Geschäfte führen

§3 Dauer

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt 25.200,00 Euro. Es ist eingeteilt in 25.200 Geschäftsanteile zu je 1,00 Euro.
- (2) Hiervon haben übernommen:
- a) Regionalverband Südlicher Oberrhein die Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 4.200 in Höhe von je 1,00 Euro, also Geschäftsanteile in einem Gesamtnennbetrag in Höhe von 4.200,00 Euro;
 - b) Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH die Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 4.201 bis 8.400 in Höhe von je 1,00 Euro, also Geschäftsanteile in einem Gesamtnennbetrag in Höhe von 4.200,00 Euro;
 - c) Handwerkskammer Freiburg die Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 8.401 bis 12.600 in Höhe von je 1,00 Euro, also Geschäftsanteile in einem Gesamtnennbetrag in Höhe von 4.200,00 Euro;
 - d) badenova AG & Co.KG die Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 12.601 bis 16.800 in Höhe von je 1,00 Euro, also Geschäftsanteile in einem Gesamtnennbetrag in Höhe von 4.200,00 Euro;
 - e) Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co.KG die Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 16.801 bis 21.000 in Höhe von je 1,00 Euro, also Geschäftsanteile in einem Gesamtnennbetrag in Höhe von 4.200,00 Euro;
 - f) Volksbank Ortenau die Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 21.001 bis 25.200 in Höhe von je 1,00 Euro, also Geschäftsanteile in einem Gesamtnennbetrag in Höhe von 4.200,00 Euro;
 - g) ggf. erweitert um Hochschule Offenburg

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Geschäftsführung;
- b) die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt,

so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

- (2) Die Gesellschaft kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB (Verbot der Mehrfachvertretung) befreien. Für Geschäfte zwischen der Gesellschaft mit Unternehmen, an denen die Gesellschaft eine Beteiligung hält, sind die Geschäftsführer vom Verbot der Mehrfachvertretung § 181 Alt. 2 BGB befreit.
- (3) Einem Geschäftsführer kann durch Gesellschafterbeschluss Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden, für den Fall, dass mehrere Geschäftsführer bestellt sind.
- (4) Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung ist unbeschränkt, jedoch ist für die nachstehend aufgeführten Geschäfte die Zustimmung der Gesellschafterversammlung im Innenverhältnis erforderlich:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie von Rechten an Grundstücken;
 - b) Abschluss von Miet-, Pacht- und Anstellungsverträgen soweit das jährliche Entgelt den hierfür in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Betrag übersteigt;
 - c) Abschluss sonstiger Verträge über einen Gegenstandswert der den hierfür in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Betrag übersteigt, sofern diese nicht von dem im Wirtschaftsplan enthaltenen Investitionsplan gedeckt sind;
 - d) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Übernahme von Bürgschaften und Aufnahme von langfristigen Krediten;
 - e) Erwerb oder Veräußerung gewerblicher Schutzrechte;
 - f) alle sonstigen Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Unternehmens hinausgehen.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr der Gesellschaft muss mindestens eine Gesellschafterversammlung als ordentliche Gesellschafterversammlung stattfinden. Darüber hinaus können außerordentliche Gesellschafterversammlungen nach Bedarf einberufen werden.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich, per Fax oder Email unter Mitteilung von Ort und Zeitpunkt der Versammlung und der Gegenstände der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versendung werden bei der Fristberechnung mitgerechnet. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung.
- (3) Zu Beginn der Versammlung ist durch Beschluss zu bestimmen, wer den Vorsitz führt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich die Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, ist unverzüglich unter Beachtung des Abs. 2 eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretende Stammkapital beschlussfähig, sofern hierauf in der Einberufung hingewiesen wurde.

- (5) Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann die Abstimmung auch schriftlich, telefonisch, mittels elektronischer Medien oder in einer Kombination dieser Verfahren erfolgen. In diesem Fall hat die Geschäftsführung das Abstimmungsergebnis unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (6) Über die gefassten Beschlüsse hat der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung eine Niederschrift aufzunehmen, zu unterschreiben und den Gesellschaftern zuzuleiten.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz eine höhere Mehrheit vorschreiben.
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr durch Gesetz und durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben. Ein Beschluss der Gesellschafterversammlung ist erforderlich für:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) die Verwendung des Gewinns;
 - c) die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer;
 - d) der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - e) die Wahl der Abschlussprüfer;
 - f) die Auflösung der Gesellschaft;
 - g) die Einziehung von Gesellschaftsanteilen;
 - h) die Änderung des Gesellschaftsvertrages und Aufnahme von neuen Gesellschaftern;
 - i) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
 - j) den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
 - k) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
 - l) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
 - m) den Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
 - n) die Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik und die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
 - o) die Geschäfte, für die nach diesem Gesellschaftsvertrag oder nach dem Gesetz ein Gesellschafterbeschluss erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorsieht. Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 75 % der Stimmen: § 8 Abs. 2 lit. f) bis j), m) und n).
- (4) Jeder Geschäftsanteil gibt eine Stimme.
- (5) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur binnen drei Monaten nach Kenntniserlangung von dem Beschluss angefochten werden.

§ 9 Jahresabschluss

- (1) Die Rechnungslegungs- und Buchführungspflichten richten sich nach gesetzlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht und einem Vorschlag für die Gewinnverwendung mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern zuzustellen.

§ 10 Ergebnisverwendung

Der Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages (Jahresergebnis) ist entsprechend den Geschäftsanteilen an die Gesellschafter auszuschütten, es sei denn die Gesellschafter beschließen Abweichendes.

§ 11 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.

§ 12 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zulässig.
- (2) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschließen.
- (3) Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils ist zulässig, wenn in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere ein Gesellschafter seine Gesellschafterpflichten grob verletzt hat oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder wenn die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird. Steht der Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt ein Verstoß von Seiten eines der Mitgesellschafter.
- (4) Die Zwangseinziehung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafter. Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder auf eine im Beschluss zu benennende Person zu übertragen hat. Bei der Beschlussfassung nach den Sätzen 1 und 2 steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu. Der Gesellschafter scheidet mit Bekanntgabe des Beschlusses an ihn aus der Gesellschaft aus. Die Einziehung erfolgt gegen Abfindung. Die Höhe der Abfindung und die Zahlungsweise bestimmen sich nach § 14 dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 13 Kündigung

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von neun Monaten auf den Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.
- (3) Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Die Gesellschaft wird ohne den ausscheidenden Gesellschafter fortgeführt.
- (5) Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder einen von ihr benannten Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten. Stattdessen kann der Anteil nach Wahl der Gesellschaft auch eingezogen werden.

§ 14 Abfindung

- (1) Die Gesellschaft hat im Falle der Einziehung oder der Kündigung eine Abfindung zu bezahlen.
- (2) Die Höhe der Abfindung ist wie folgt zu ermitteln: Die Abfindung entspricht dem Unternehmenswert der Beteiligung und ist auf den Stichtag des Ausscheidens zu ermitteln. Der Unternehmenswert ist der Wert, der sich nach den allgemeinen Grundsätzen ordnungsgemäßer Unternehmensbewertung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) in der jeweils gültigen Fassung (derzeit IDW S1) ergibt.
- (3) Der Unternehmenswert ist von einem Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter verbindlich für alle Beteiligten festzustellen. Der Schiedsgutachter wird bei fehlender Einigung über seine Person auf Antrag eines Beteiligten durch die Industrie- und Handelskammer in Freiburg benannt. Die für die Erstattung des Gutachtens anfallenden Kosten tragen die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter jeweils in Höhe ihres Anteils am Stammkapital der Gesellschaft.
- (4) Das Abfindungsguthaben ist drei Monate nach Feststellung des Unternehmenswerts fällig. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung früher zu zahlen.
- (5) Die Abfindung ist vom Tage der Fälligkeit an mit 2 % p.a. zu verzinsen.
- (6) Eine fällige Abfindungszahlung ist zu stunden, wenn und soweit der Gesellschaft die sofortige Zahlung unter Berücksichtigung ihrer Vermögens- und Ertragslage nicht zuzumuten ist. Darüber, ob die Voraussetzung für eine Stundung auch vorliegt, entscheidet bindend ein durch die Industrie- und Handelskammer in Freiburg zu benennender Schiedsgutachter. Die Kosten für die Erstattung des Schiedsgutachtens trägt die Gesellschaft. Die Stundung lässt die Verpflichtung zur Verzinsung des Abfindungsguthabens unberührt. Spätestens 30 Monaten nach dem Tag des Ausscheidens ist auf jeden Fall das gesamte Abfindungsguthaben fällig und zahlbar.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen über die Ermittlung und die Auszahlung des Abfindungsguthabens gelten entsprechend, wenn der Geschäftsanteil an einen Gesellschafter oder an einen Dritten zu übertragen ist. Die Gesellschaft haftet für das Abfindungsguthaben wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat.

§ 15
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 16
Kosten

Die Gesellschaft trägt die Beurkundungs-, Eintragungs- und Veröffentlichungskosten im Gesamtbetrag von ca. 2.500,00 Euro.

ENTWURF

Pressekontakt:
Klimapartner Oberrhein
Dr. Fabian Burggraf
0761/151098-21
fabian.burggraf@klimaschutz-oberrhein.de



Pressemitteilung

Stuttgart/Freiburg, 05.10.2018

Am Südlichen Oberrhein werden Innovationskräfte gebündelt

Das Land Baden-Württemberg hat ein Konzept aus der Region Südlicher Oberrhein zum Aufbau und Betrieb eines regionalen Innovationsmanagements prämiert. Ministerialdirektor Dr. Michael Kleiner hat auf dem Cluster Forum BW, das am Donnerstag in Fellbach bei Stuttgart stattfand, den Zuschlag gegeben. Kleinen und mittleren Unternehmen werden durch ein regionales *Kompetenzteam Innovation* noch schneller zielgerichtete Beratungs- und Informationsangebote zur Verfügung gestellt.

Das *Kompetenzteam Innovation* ist ein Produkt regionaler Kooperation von 10 Konsortialpartnern und führt die unterschiedlichen Innovationsakteure und Intermediäre in den Themenfeldern Klimaschutz, Energieeffizienz und Digitalisierung zusammen. Noch ist das Kompetenzteam Innovation ein Konzept, das kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) noch schneller koordinierte Beratungs- und Informationsangebote zur Verfügung stellt, durch die Prämierung des Wirtschaftsministeriums ist der Weg in die Umsetzung nun aber geebnet. Insgesamt hat das Land BW 11 Konzepte für die Umsetzung zugelassen und dafür Fördermittel in Höhe von insgesamt 1,6 Millionen Euro in einem entsprechenden Programm zur Verfügung gestellt.

Das Kompetenzteam Innovation konnte die Fachjury offensichtlich auch mit seiner flächendeckenden Wirkungsweise überzeugen. Das Einzugsgebiet erstreckt sich über die Landkreise Ortenau, Emmendingen, Breisgau-Hochschwarzwald, sowie die Stadt Freiburg. Eine enge Kooperation besteht zum Schwesterprojekt der Wirtschaftsförderung Südwest in den Landkreisen Lörrach und

Waldshut. Übergeordnetes Ziel des Vorhabens ist es, regionalen KMUs einen einfachen und zielgerichteten Zugang zu Innovationstreibern, Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu ermöglichen. Die wesentliche Voraussetzung dafür ist die stärkere Vernetzung der regionalen Innovationsakteure sowie ein transparentes und auf die Zielgruppe zugeschnittenes Angebotsportfolio an Transferformaten.

Auftrag des Kompetenzteams Innovation wird es sein, ein solches transparentes und auf kleine und mittlere Unternehmen zugeschnittenes Angebotsportfolio an Transferformaten zu entwickeln. Über einen online basierten „Marktplatz der Innovationen“ können beispielsweise Unternehmeranfragen gebündelt und durch das Kompetenzteam zielgerichtet und schnell Kooperationspartner aus Wirtschaft und Forschung vermittelt werden. Den Unternehmerinnen und Unternehmern wird so die sehr zeit- und ressourcenintensive Suche nach geeigneten Ansprechpartnern für Innovationsprojekte abgenommen.

Aus diesem Grund setzt sich das regionale Konsortium aus einer breiten Vielfalt regionaler Innovationsakteuren zusammen, die ihre branchenspezifische Expertise und ihr breites Netzwerk in das Projekt einbringen.

Konsortialführer und Antragsteller im Landesprogramm sind die Klimapartner Oberrhein. Neben der Hochschule Offenburg als weiterem Zuwendungsempfänger sind auch der BadenCampus, die badenova AG & Co. KG, bwcon, die Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG, die Handwerkskammer Freiburg, der Grünhof e.V., das Leistungszentrum Nachhaltigkeit Freiburg sowie microTEC Südwest Konsortialpartner.

Weitere Informationen gibt es auf www.klimaschutz-oberrhein.de.

Kontakt für Medienvertreter:

Dr. Fabian Burggraf

0761/151098-21

fabian.burggraf@klimaschutz-oberrhein.de

Gefördert durch:



Baden-Württemberg